Neue Tierverkehrsbestimmungen für Schafe und Ziegen

Stand November 2021

Seit 1. Januar 2020 gelten neue Tierverkehrsbestimmungen für Schafe und Ziegen. Dieses Merkblatt gibt Auskunft über die wichtigsten Änderungen.

Was gilt allgemein

- Alle Tierhaltungen mit Schafen und Ziegen müssen beim Kanton gemeldet sein (AR beim Amt für Landwirtschaft, AI beim Landwirtschaftsamt) und eine TVD-Nummer haben.
- Alle Schafe und Ziegen müssen mit Ohrmarken markiert sein.
- Schaf- und Ziegenhalter müssen ein Tierverzeichnis über ihre Tiere führen.
- Für jedes Verstellen von Schafen und Ziegen ist ein Begleitdokument notwendig.

Was gilt zusätzlich seit dem 1. Januar 2020

Schafe

	Markierung (8-stellige Ohrmarken)	**Registrierung Tierverkehrsdatenbank (TVD)**
Geburten <u>vor</u> 01.01.2020	Nachmarkieren mit einer zweiten, elektronischen Ohrmarke vor dem Verlassen des Betriebs, spätestens aber bis 31.12.2022.	Vor dem Verlassen des Betriebs, spätestens aber bis 31.12.2020.
Geburten <u>nach</u> 01.01.2020	Markierung mit zwei Ohrmarken (1x elektronisch, 1x konventionell) spätestens 30 Tage nach Geburt.	Innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt.

Ziegen

	Markierung (7-stellige Ohrmarken)	**Registrierung Tierverkehrsdatenbank (TVD)**
Geburten <u>vor</u> 01.01.2020	Es ist keine Nachmarkierung mit einer zweiten Ohrmarke notwendig. Ziegen, die vor dem 01.01.2020 geboren wurden, dürfen lebenslang mit nur einer Ohrmarke verstellt werden.	Vor dem Verlassen des Betriebs, spätestens aber bis 31.12.2020.
Geburten <u>nach</u> 01.01.2020	Markierung mit zwei Ohrmarken[1] spätestens 30 Tage nach Geburt.	Innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt.
Ausnahmen	Schlachtgitzi, die vor dem 120. Lebenstag direkt vom Geburtsbetrieb in den Schlachtbetrieb verbracht werden, können mit lediglich einer Ohrmarke gekennzeichnet werden.	Keine Ausnahmen betreffend TVD.

[1] Konventionelle oder elektronische Ohrmarken, wobei elektronische Ohrmarken freiwillig sind.

Keine Ausnahme mehr für Zwergziegen und -schafe als „Heimtiere“

Die Kennzeichnungspflicht gilt seit 2020 auch ausnahmslos für Zwergziegen oder kleinwüchsige Schafrassen, die als „Heimtiere“ gehalten werden und keinen Kontakt zu anderen Klauentieren haben. Auch mit einem Mikrochip gekennzeichnete Zwergziegen und -schafe müssen mit zwei Ohrmarken markiert werden.

Meldepflichten und -fristen an die TVD

Geburten	Innerhalb von 30 Tagen
Verendungen	Innerhalb von 3 Arbeitstagen
Zu- und Abgänge	Innerhalb von 3 Arbeitstagen
Schlachtungen	Innerhalb von 3 Arbeitstagen
Ein- und Ausfuhren	Innerhalb von 3 Arbeitstagen

Für Märkte und Handel werden erleichterte Gruppenmeldungen möglich sein.

Begleitdokument

Auf dem Begleitdokument muss die vollständige Ohrmarkennummer jedes Tieres angegeben werden. Begleitdokumente können elektronisch via TVD erstellt werden. Die Begleitdokumente sind beim Tiertransport mitzuführen und müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

Tierverzeichnis

Sofern Tierhaltende jederzeit Zugriff auf ihren aktuellen Tierbestand in der TVD gewährleisten können, müssen keine separaten Tierverzeichnisse mehr geführt werden.

Preise und Lieferfristen

Die Ohrmarken können in der TVD unter www.agate.ch bestellt werden.

Nachmarkierung	**Preis ***	**Lieferfrist**
Einzelohrmarke mit Mikrochip	Fr. 1.25	3 Wochen
Neue Ohrmarken	**Preis ***	**Lieferfrist**
Doppelohrmarken mit Mikrochip	Fr. 1.75	3 Wochen
Ersatzohrmarken	**Preis ***	**Lieferfrist**
Einzelohrmarke ohne Mikrochip	Fr. 1.80	5 Arbeitstage
mit Mikrochip	Fr. 2.80	5 Arbeitstage

* Preise vorbehältlich der Genehmigung der angepassten Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr durch den Bundesrat im Oktober 2019.

Gebühren und Beiträge

Entsorgungsbeitrag an Geburtsbetrieb	Fr. 4.50 für jede korrekte Geburtsmeldung
Entsorgungsbeitrag an Schlachtbetrieb	Fr. 4.50 pro geschlachtetes Tier mit korrekter Tiergeschichte
Schlachtgebühren	Fr. 0.40 pro geschlachtetes Tier
Fehlermeldungsgebühr	Fr. 5.00 für fehlende Meldungen (ab 01.01.2021)

Weitere Informationen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: www.schafeziegen.ch
Identitas AG: www.identitas.ch/support

Kontakt

Veterinäramt beider Appenzell, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, veterinaeramt@ar.ch, Tel. 071 353 67 55